

21.04.93

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entschlieung des Bundesrates zur Verwertung von Kunststoffverpackungen

DER PRÄSIDENT DES SENATS
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

Hamburg, den 20. April 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Oskar Lafontaine

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat
den in der Anlage beigegefügten Antrag für eine

Entschlieung des Bundesrates zur
Verwertung von Kunststoffverpackungen

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Entschlieungsantrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsord-
nung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am
7. Mai 1993 zu setzen.

Mit freundlichen Grüen



Dr. Henning Voscherau
Erster Bürgermeister

Anlage

EntschlieÙung des Bundesrates zur Verwertung von Kunststoffverpackungen

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die folgenden Regelungen für die Entsorgung von Verkaufsverpackungen aus Kunststoff zu treffen und die Verpackungsverordnung entsprechend zu ändern:

1. Der Export von gebrauchten Verkaufsverpackungen aus Kunststoff in Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft ist verboten.
2. Die Länder werden ermächtigt, in Deutschland stofflich nicht verwertbare Kunststoffverpackungen in Verbrennungsanlagen zu entsorgen, soweit eine energetische Nutzung erfolgt.
3. Die Ermächtigung wird bis zum 30. Juni 1995 - dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der vollständigen Anforderungen an die Erfassung und Verwertung von Verkaufsverpackungen nach der Verpackungsverordnung - befristet.
4. Die Hersteller und Vertreiber sind über das Duale System Deutschland verpflichtet, die Kosten für die Entsorgung der im Hausmüll befindlichen Verkaufsverpackungen zu tragen, sofern die Länder von der Ermächtigung Gebrauch gemacht haben.

Begründung:

1. In Deutschland fallen nach Schätzungen jährlich etwa 900.000 t gebrauchter Kunststoffverpackungen an. Nach § 6 der Verpackungsverordnung ist der Vertreiber verpflichtet, vom Endverbraucher gebrauchte Verkaufsverpackungen in oder in unmittelbarer Nähe der Verkaufsstelle kosten-

...

los zurückzunehmen und die Verpackungen einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen. Die Verpflichtungen entfallen für solche Hersteller und Vertreiber, die sich an einem System beteiligen, das eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen beim Endverbraucher gewährleistet und die im Anhang zu der Verpackungsverordnung genannten Anforderungen an die Erfassung und Verwertung erfüllt. Das Duale System Deutschland ist von den Herstellern und Vertreibern beauftragt worden, die Sammlung und Verwertung von Verpackungen, darunter auch von Verpackungen aus Kunststoff, zu übernehmen.

Bereits vor Erlaß der Verpackungsverordnung ist die Bundesregierung vielfach darauf hingewiesen worden, daß eine vollständige Verwertung von Kunststoffverpackungen nicht sichergestellt ist. Die bisher gewonnenen Erfahrungen mit der Sammlung und Verwertung von Kunststoffverpackungen haben gezeigt, daß die Befürchtungen berechtigt sind. Kunststoffverpackungen werden zunehmend exportiert, weil in Deutschland nur unzureichende Verwertungskapazitäten für solche Verpackungen vorhanden sind. Bereits vor längerer Zeit sind Kunststoffverpackungen aus Deutschland, die mit dem "grünen Punkt" des Dualen Systems versehen waren, auf französischen Mülldeponien gefunden worden. Inzwischen sind zahlreiche Fälle bekannt geworden, in denen Verkaufsverpackungen aus Kunststoff in die Dritte Welt oder nach Osteuropa exportiert worden sind. Exporte von gebrauchten Kunststoffverpackungen sind beispielsweise nach Indien, Indonesien, Bulgarien, Singapur und andere Länder erfolgt. Einzelne Länder versuchen sich gegen diesen zweifelhaften Export von Plastikmüll bereits mit Importverboten zu schützen. Der Handelsminister der Republik Indonesien hat mit Datum vom 21. November 1992 ein Dekret erlassen, wonach die Einfuhr von Plastikmüll nach

Indonesien grundsätzlich verboten ist. Er sah sich dazu veranlaßt, nachdem der importierte europäische Plastikmüll in Indonesien erhebliche Beunruhigung hervorgerufen hatte.

Eine Lösung ist dringend erforderlich:

- Es ist nicht sichergestellt und von den Ländern nicht kontrollierbar, ob im Ausland tatsächlich eine Verwertung von gebrauchten Kunststoffverpackungen erfolgt. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß Kunststoffverpackungen (z.T. mit "grünem Punkt" versehen), nach einem Transport um den halben Globus auf Mülldeponien der Entwicklungsländer abgelagert oder in dafür nicht geeigneten Betrieben auf Halde genommen werden.
- Die Schadlosigkeit und Umweltverträglichkeit der Verwertung von unsortiertem und verschmutztem Plastikmüll ist in den Betrieben der Dritten Welt oder Osteuropas nicht sichergestellt. Einer ernsthaften Überprüfung, gemessen an den Maßstäben industrialisierter Länder, könnten diese Betriebe nicht standhalten.
- Der massenhafte Export von gebrauchten Kunststoffverpackungen aus Europa führt zum Zusammenbruch der dort existierenden funktionierenden Sammelsysteme für Kunststoffe, von dem viele tausend Menschen leben. Der Plastikmüll aus Europa ist dort durch die Exporte preisgünstig zu haben. Nach ernstzunehmenden Hinweisen sind von den Exporteuren sogar Zahlungen an die Abnehmenden geleistet worden. Damit können die vorhandenen einheimischen Sammelsysteme ökonomisch nicht konkurrieren.

Es handelt sich bei der Problematik der Kunststoffverwertung nicht um ein Problem der besseren oder schlechteren

Überwachung, sondern darum, daß die Verwertungskapazität weder hier noch in anderen Ländern dafür existiert. Die nicht vorhandenen Verwertungsmöglichkeiten für Kunststoffverpackungen werden durch das Verschieben des Problems ins Ausland verschleiert. Dem soll durch ein Exportverbot Einhalt geboten werden.

2. Die Folge eines Exportverbots von Kunststoffverpackungen ist, daß mangels stofflicher Verwertungsmöglichkeiten in Deutschland, Kunststoffverpackungen in größeren Mengen mehrjährig gelagert werden müßten. Dies wäre im notwendigen Umfang weder möglich noch unter Gefahrengesichtspunkten vertretbar. Bereits der Brand in Lengerich hat auf das Problem der Lagerung von Kunststoffen in großen Mengen aufmerksam gemacht. Verwertungsmöglichkeiten für Kunststoffverpackungen, die ökonomisch vertretbar und ökologisch sinnvoll sind, werden mit Sicherheit nicht kurzfristig im Inland aufbaubar sein.

Eine teilweise Rücknahme der Freistellung bezogen auf Kunststoffverpackungen mit der Folge der Rücknahmeverpflichtung des Vertreibers nach § 6 Abs. 1 der Verpackungsverordnung würde das Problem nicht lösen. Die gebrauchten Kunststoffverpackungen würden dann nicht mehr beim Dualen System sondern beim Einzelhandel anfallen, der ebenso wenig wie das Duale System für eine kurzfristige Verwertung sorgen könnte. Es ist deshalb notwendig - jedenfalls bis zum Vorliegen einer besseren Lösung - einen Teil der Kunststoffverpackungen in Müllverbrennungsanlagen zu entsorgen. Die Verbrennung von Kunststoffen in modernen Verbrennungsanlagen ist ökologisch vertretbar und gegenüber dem Deponieren vorzuziehen. Beim Deponieren von Kunststoffen werden Boden und Grundwasser durch die organischen Bestandteile sowie die dem Kunststoff beigegebenen Weichmacher, Schwermetalle und sonstigen Zusätze langfristig belastet. Durch die Ermächtigung

an die Länder, soll diesen die Möglichkeit belassen werden für das Einzugsgebiet im Sinne der Verpackungsverordnung zu prüfen, ob eine stoffliche Verwertung im jeweiligen Land möglich ist oder eine Entsorgung im Wege der Verbrennung erfolgen muß. Durch die vorgeschriebene energetische Nutzung soll gewährleistet sein, daß der Energieinhalt der Kunststoffverpackungen zurückgewonnen wird.

3. Eine Befristung der Ermächtigung ist sinnvoll, damit weiterhin das Ziel nicht verfehlt wird, daß Hersteller und Vertreiber solche Verpackungen, insbesondere Kunststoffverpackungen, entwickeln und verwenden, die ökonomisch und ökologisch sinnvoll stofflich verwertbar sind. Zudem soll der Zeitraum genutzt werden, um Verwertungskapazitäten aufzubauen, die eine ökologisch und ökonomisch sinnvolle Verwertung von Kunststoffverpackungen erlauben. Der Zeitpunkt der Befristung stellt auf das Wirksamwerden der letzten Stufe der Verpackungsverordnung ab.
4. Mit der Entsorgung von Kunststoffverpackungen in Abfallverbrennungsanlagen wird für den Verbraucher die Motivation verringert, diese getrennt vom übrigen (unsortierten) Hausmüll zu sammeln. Ein Teil der Verbraucher wird die Kunststoffverpackungen in den unsortierten Hausmüll geben, so daß dadurch die entsorgungspflichtigen Körperschaften zusätzlich belastet werden. Diese Mehrkosten sind vom Dualen System zu tragen, das für die Sammlung und Verwertung der Verpackungen Lizenzgebühren erhebt. Die Verpackungsverordnung lastet zu Recht die Verwertung dem Vertreiber an. Soweit die öffentlich-rechtlichen Körperschaften für die Vertreiber die Verpackungen entsorgen, haben diese zumindest die Kosten der Entsorgung zu tragen. Der Kostenanteil kann nach dem durchschnittlichen Anteil der Verkaufsverpackungen aus Kunststoff im Hausmüll im jeweiligen Einzugsgebiet bestimmt werden.